

Informationen zum BAföG

Vorausleistungen nach § 36 BAföG

I. Was bedeutet „Vorausleistung“?

Auf den Bedarf des Studierenden wird sein Einkommen und Vermögen und auch das Einkommen der Eltern/des Ehegatten angerechnet. Wenn die Eltern den Anrechnungsbetrag nicht oder nicht in voller Höhe leisten, können Vorausleistungen beantragt werden (§ 36 Abs. 1 BAföG).

Vorausleistungen können auch dann beantragt werden, wenn Eltern die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen, ihr Einkommen daher nicht angerechnet werden kann und sie die erforderlichen Auskünfte auch nach Festsetzung eines Bußgeldes oder der Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens nicht innerhalb von zwei Monaten erteilen (§ 36 Abs. 2 BAföG).

II. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Antrag

Vorausleistungen müssen schriftlich beantragt werden (Formblatt 8). Der Antrag sollte innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides gestellt werden, da die Vorausleistungen ansonsten erst ab dem Antragsmonat gewährt werden. Nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

2. Gefährdung der Ausbildung

Die Ausbildung muss durch die (teilweise) Nichtleistung des Unterhalts gefährdet sein. Dieses wird angenommen, wenn die geleisteten Unterhaltsbeträge hinter dem angerechneten Unterhaltsbetrag um mehr als 10 € monatlich zurückbleiben. Ist der Studierende verheiratet, gilt die Ausbildung als nicht gefährdet, soweit das aktuelle Einkommen des Ehepartners zu einer Anrechnung führen würde.

3. Anhörung der Eltern bezüglich der Vorausleistungen

Die Eltern werden angehört und hierbei über die Sach- und Rechtslage informiert. Von der Anhörung kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe abgesehen werden (§ 36 Abs. 4 BAföG).

4. Unterhaltsbestimmungen der Eltern

Die Eltern können gegenüber unverheirateten Kindern die Art des zu leistenden Unterhalts bestimmen, beispielsweise in Form von Sachleistungen (Unterkunft und Verpflegung usw.). In Höhe der von den Eltern erbrachten oder angebotenen Unterhaltsleistungen können keine Vorausleistungen gewährt werden (§ 36 Abs. 3 BAföG).

(bitte wenden)

III. Geht der Unterhaltsanspruch auf das Land Niedersachsen über?

In Höhe des Vorausleistungsbetrages geht der Unterhaltsanspruch kraft Gesetzes (§ 37 BAföG) auf das Land Niedersachsen über. Der Anspruchsübergang bewirkt, dass der Studierende in Höhe des Vorausleistungsbetrages den Unterhaltsanspruch nicht mehr selbst geltend machen oder Unterhaltsvereinbarungen mit den Eltern treffen kann.

Wenn der Studierende Leistungen nach dem BAföG nur als verzinsliches Bankdarlehn erhält, geht der Unterhaltsanspruch nicht über.

III. Werden die Eltern des Studierenden in Anspruch genommen?

Der Anspruchsübergang wird den Eltern, verbunden mit einer Zahlungsaufforderung mitgeteilt. Kommen die Eltern dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, wird das Land Niedersachsen versuchen, den Anspruch ggf. auch mit gerichtlicher Hilfe durchzusetzen.

Soweit ein Unterhaltsanspruch offensichtlich nicht besteht, kann das Land Niedersachsen auch ohne gerichtliche Klärung auf die Weiterverfolgung verzichten.

IV. Welche Auswirkungen auf die Darlehensschuld hat der Anspruchsübergang?

Werden Unterhaltsleistungen von den Eltern nicht erbracht, bleiben Studierende hinsichtlich der als Darlehn gewährten Leistungen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt rückzahlungspflichtig.

Wenn die Eltern zahlen, werden die Zahlungen jeweils zur Hälfte auf den Zuschuss- und Darlehensanteil der Ausbildungsförderung angerechnet. Die Zahlungen mindern also auch die Darlehensschuld des Studierenden.

V. Welche Vor- und Nachteile hat ein Vorausleistungsantrag?

Studierende können durch die Inanspruchnahme von Vorausleistungen vergleichsweise schnell Unterhalt erlangen, ohne dass sie ihre Eltern selbst verklagen müssen. Durch die Inanspruchnahme kann im Einzelfall auch ein Ausgleich zwischen den pauschalierenden Regelungen des BAföG und dem individuellen Unterhaltsrecht geschaffen werden. Ein Antrag kann daher auch im Einvernehmen mit den Eltern gestellt werden.

Studierende können sich auch die fehlenden Mittel anderweitig beschaffen, beispielsweise durch Erwerbstätigkeit oder durch eigenes Verfolgen des Unterhaltsanspruchs gegenüber den Eltern. Wenn sie den Unterhaltsanspruch selbst verfolgen, entscheiden sie selbst, ob sie gerichtlich gegen die Eltern vorgehen oder sich vergleichen wollen.

Ihr Studentenwerk Osnabrück
Abteilung Studienfinanzierung

Studios
Neuer Graben 27
49074 Osnabrück
Tel : 0541 969-6310
Fax: 0541 969-6340

bafog@studentenwerk-osnabrueck.de
www.studentenwerk-osnabrueck.de